

# DIE MWST-ABRECHNUNG 2011 MIT DEN NEUEN STEUERSÄTZEN

Am 1. Januar 2011 trat die Satzerhöhung bei der Mehrwertsteuer in Kraft. Sie wurde mit dem Bundesbeschluss über die befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze von Volk und Ständen beschlossen und ist auf sieben Jahre befristet, wobei auch die grössten Optimisten nicht von einer Aufhebung ausgehen. Anders als bei den vergangenen Erhöhungen, bleiben die „alten“ Steuersätze auch in Zukunft für Leistungen vor 2011 in Gebrauch, weshalb denn auch die Abrechnungen weiterhin 4 Abrechnungszeilen aufweisen werden.



**UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ**  
*preferred leaders club*

Im Jahr 1998 gegründetes Bildungsinstitut für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Führungskräfte. Die jährlich von weit mehr als tausend Persönlichkeiten besuchten Veranstaltungen zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug und ein erstklassiges Netzwerk aus. Über allem steht der preferred leaders club. Dort werden Unternehmens- und Fachfragen das ganze Jahr über von kompetentester Seite beantwortet.

[www.unternehmerforum.ch](http://www.unternehmerforum.ch)  
[www.plc.unternehmerforum.ch](http://www.plc.unternehmerforum.ch)

## Der Autor

Rolf Hoppler-Liesch

[rolf.hoppler@graffenried.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried.ch)

Dozent Master of VAT Kalaidos Fachhochschule Zürich

Von Graffenried AG Treuhand

Member of preferred leaders club

Ab Januar 2011 gelten nachfolgende Saldosteuersätze:

## Die Steuersätze änderten auf 1. Januar 2011 wie folgt:

Normalsatz alt 7.6% neu 8.0%

Reduzierter Satz alt 2.4% neu 2.5%

Sondersatz Beherr-  
bergungsleistungen alt 3.6% neu 3.8%

## Die neuen Saldosteueresätze

Der Wechsel bei den Saldosteuersätzen gibt denn auch das Recht, per 1. Quartal 2011 über die Anwendung des SSS neu zu entscheiden. Das Gesuch muss aber bis spätestens 30. März 2011 bei der ESTV eingetroffen sein.

Neue Saldo- und Pauschalsteuersätze	
2010	ab 2011
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.2%	1.3%
2.0%	2.1%
2.8%	2.9%
3.5%	3.7%
4.2%	4.4%
5.0%	5.2%
5.8%	6.1%
6.4%	6.7%

Im Zusammenhang mit dieser Satzerhöhung stellt sich die Frage, wann welche Sätze anzuwenden sind, insbesondere wenn die Leistung vor der Satzerhöhung begann und erst danach endet.

Für die Beurteilung, welche Steuersätze angewendet werden müssen, ist der Zeitpunkt oder der Zeitraum der Leistungserbringung massgebend. Weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlungseingang spielen für die Bestimmung des korrekten Steuersatzes eine Rolle. Wenn eine Leistung im Oktober 2010 erbracht wurde, die Rechnung dafür aber erst im Januar 2011 gestellt wird, kommen die alten Steuersätze zur Anwendung. Umgekehrt kommen bei Leistungen, welche erst im 2011 erbracht aber bereits im 2010 in Rechnung gestellt werden, schon die neuen Steuersätze zur Anwendung.

Bei Leistungen, welche teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht werden, ist der Teil, der nach dem 31. Dezember 2010 erbracht wird, zu den neuen Steuersätzen zu versteuern (sog. Pro-rata-temporis-Prinzip). In der gleichen Rechnung dürfen Leistungen aufgeführt werden, welche zu den alten und zu den neuen Steuersätzen steuerbar sind. Eine klare Aufteilung in der Rechnung mit Angabe des Steuersatzes ist aber notwendig. Wird die Aufteilung unterlassen, ist die gesamte Leistung zu den neuen Steuersätzen zu versteuern.

Eine **neue Regelung** aufgestellt hat die ESTV für gewisse Leistungen, welche bereits vor der Satzerhöhung in Rechnung gestellt und sowohl vor als auch nach dem 1. Januar 2011 erbracht werden. Der Umsatz ist vollumfänglich zu den alten Steuersätzen zu versteuern, wenn die Rechnung bis zum 31. Dezember 2010 gestellt wird, es sich um eine im Voraus bestimmte Anzahl einzelner Leistungen handelt und der Leistungserbringer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder der Vereinnahmung des Entgelts nicht weiss, wann seine Kunden die einzelnen Leistungen beziehen.

Die nachfolgenden Beispiele aus der Praxis erläutern diese Regelung.

#### **Beispiele „Dauerschuldverhältnis“**

Ein Unternehmen bietet Online-Zugriffe auf verschiedene Internet-Datenbanken an. Die Kunden bezahlen dafür eine im Voraus fällige Jahresgebühr und erhalten

das Recht, während eines Jahres so viele Abfragen zu tätigen, wie sie möchten. Die Rechnung wird im November 2010 gestellt und betrifft die Periode 01.12.2010 bis 30.11.2011.

Es handelt sich nicht um eine im Voraus bestimmte Anzahl Leistungen, sondern um ein Dauerschuldverhältnis. Das Entgelt muss deshalb aufgeteilt werden und unterliegt der pro-rata-temporis-Besteuerung: Ein Zwölftel wird zum alten Steuersatz besteuert, die übrigen elf Zwölftel werden zum neuen Steuersatz besteuert.

Gleich werden Dauerschuldverhältnisse wie General- und Streckenabonnemente des öffentlichen Verkehrs, Zeitungsabonnemente und Service- und Wartungsverträge behandelt. Sie unterliegen der Besteuerung pro-rata-temporis, bezogen auf das Gültigkeitsdatum.

#### **Beispiele „Bisheriger Steuersatz“**

Das gesamte Entgelt kann zum alten Steuersatz versteuert werden, wenn bspw. der Kunde das Recht auf bspw. 50 Online-Zugriffe erwerben würde. Wenn er will, kann er alle 50 Zugriffe im ersten Monat tätigen, wenn noch die alten Steuersätze in Kraft sind. Der Anbieter weiss in diesem Fall zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht, wann einzelne Abfragen auf die Datenbank getätigt werden.

Gleich verhält es sich bei einer Mehrfahrtenkarte des öffentlichen Verkehrs, z.B. für 6 Fahrten von Bern nach Zürich, welche im Dezember 2010 gekauft wird. In diesem Fall weiss der Leistungserbringer im Zeitpunkt des Verkaufs nicht, wann die einzelnen Fahrten bezogen werden und deshalb ist das gesamte Entgelt zum alten Steuersatz zu versteuern.

#### **Zu beachten:**

Besondere Bedeutung bei jahresübergreifenden Leistungen erlangt die Abgrenzung der Leistungen nach Leistungsdatum oder dem Leistungszeitraum. Ein Dienstleistungsunternehmen muss seine

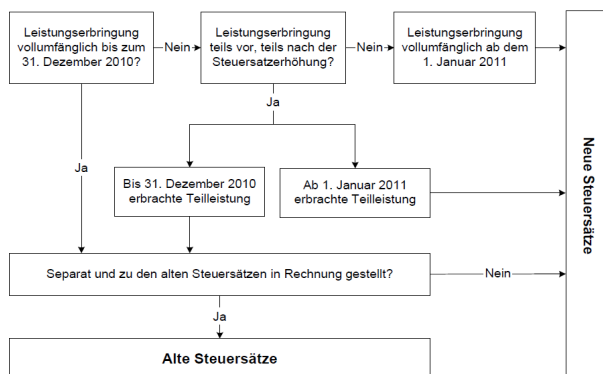
Leistungen per Ende Jahr abgrenzen und in der Rechnung getrennt nach dem Leistungsdatum oder dem Leistungszeitraum aufführen.

Wird im Februar 2011 für eine Beratung vom Dezember 2010 bis Januar 2011 Rechnung gestellt und die Aufteilung der Leistungen auf die einzelnen Monate in der Rechnung unterlassen, so ist das gesamte Entgelt zum neuen Steuersatz zu versteuern.

Bei Bauleistungen ist gemäss Baufortschritt abzurechnen, d.h. das Verbinden des Materials mit dem Bauwerk gilt als Zeitpunkt der Lieferung. Dieses Kriterium muss zusätzlich berücksichtigt werden, damit der korrekte Steuersatz auf den Rechnungen aufgeführt wird.

### Fazit

Die Firmen müssen also die Leistungen streng nach der Leistungserbringung qualifizieren, wobei nachfolgender Überblick bei der Qualifikation hilfreich sein kann.



**Der kurze Auszug über ein an und für sich marginales MWST Thema zeigt einmal mehr, dass Änderungen nicht einfach Vereinfachungen sind, sondern zuerst einmal Anpassungen bei den Steuerpflichtigen bedürfen.**